



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 40190 Düsseldorf

An den
Unterausschuß "Personal"
des Haushalts- und Finanz-
Ausschusses des Landtags
zu Hd. des Vorsitzenden
Herrn Peter Bensmann, MdL

Düsseldorf



Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 8 37 - 03
Durchwahl
8 37 - 3500
Telefax
8 37 - 3526
Datum
9/ November 1993

Betr.: Stellungnahme zur Umsetzung des Aufgabenbereichs der Verwaltung für Asylbewerber und Flüchtlinge aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Anlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die in der Sitzung des Unterausschusses am 25.11.1993 getroffene Vereinbarung nehme ich zu den Darlegungen des Gutachterdienstes vom 12.11.1993 nochmals wie folgt Stellung:

I.

Schon die Schlußfolgerung des Gutachterdienstes ist in ihrer Kernaussage falsch, wenn sie davon ausgeht, daß der größte Teil des Aufgabenbestandes der Gruppe II C in das Innenministerium verlagert worden sei.

Tatsächlich ist organisatorisch nur ein Referat ganz (II C 5) und von einem anderen Referat (II C 4) ein Teil, der nicht einmal die Hälfte ausmacht, in das Innenministerium verlagert worden. Auch was die Personalstärke betrifft, ist nicht der größte Teil der Bediensteten übergewechselt. An das Innenministerium versetzt worden sind nur 7 Bedienstete (zusätzlich einer Stelle für eine Schreibkraft), während in der Gruppe II C 16 Bedienstete verblieben sind. Organisatorisch und personell ist der größte Teil also in der Gruppe II C verblieben. Nur ein Drittel des Personals ist übergewechselt.

Die Stellungnahme des Gutachterdienstes bedarf auch insofern der Korrektur, als nicht einmal der gesamte Bereich "Ausländische Flüchtlinge" auf das Innenministerium übergegangen ist. Wörtlich heißt es im Organisationserlaß des Ministerpräsidenten vom 12. Juli 1993:

"Die Aufgabengebiete "Maßnahmen für

- Asylberechtigte,
- Kontingentflüchtlinge,
- Flüchtlinge mit Einzelaufnahme nach §§ 30, 31 Ausländergesetz,
- Gruppenaufnahmen nach § 32 Ausländergesetz,
- Übernahmen des Bundesministeriums des Innern nach § 33 Ausländergesetz,"

verbleiben, ungeachtet der ausländerrechtlichen Zuständigkeit des Innenministeriums, beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales."

Konkret bedeutet das z.B., daß die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Juden aus der ehemaligen Sowjetunion und die bundesweit vereinbarten Flüchtlingskontingente, wie etwa die Bosnier-Aktionen, aber auch Botschaftsflüchtlinge, vom MAGS aufzunehmen, mangels fehlender anderer Unterbringungs-
möglichkeiten in der Landesstelle Unna-Massen unterzubringen und bis zur Weiterleitung an die Kommunen auch dort zu versorgen und zu betreuen sind. Die finanzielle und organisatorische Abwicklung einschließlich der Kostenerstattung an die Gemeinden untersteht der Fachaufsicht des MAGS.

Tatsache ist allerdings, daß alle in der Gruppe II C für ausländische Flüchtlinge zuständigen Beamten in das Innenministerium versetzt worden sind, also auch die in dem beim MAGS verbliebenen Aufgabenbereich Ausländische Flüchtlinge tätig gewesenen Bediensteten. Diese Aufgaben müssen auf die in der Gruppe II C jetzt noch vorhandenen Referate verteilt und von dem dort tätigen Personal zusätzlich wahrgenommen werden, obwohl diese Mitarbeiter bereits bisher durch die Bewältigung der Aufgaben in der Aussiedlerpolitik einschließlich der Abarbeitung der aufgetürmten Rückstände außergewöhnlich belastet sind.

Was die einzelnen Referate der Gruppe II C betrifft, so fällt auf, daß der Gutachterdienst sich bei seiner Bewertung offensichtlich lediglich an den Referatsbezeichnungen orientiert hat. Hätte er den Geschäftsverteilungsplan, der über die Gesamtheit der in den einzelnen Referaten zu erfüllenden Aufgaben Auskunft gibt, herangezogen, wäre er sicherlich zu anderen Schlußfolgerungen gekommen.

Im einzelnen ist zu den Referaten der Gruppe II C folgendes zu bemerken:

Das Referat II C 1 - alt - (Recht der Vertriebenen, politischen Häftlinge, Kriegsgefangenen, Spätaussiedler) versieht nicht nur justitielle Tätigkeiten, sondern ist in erster Linie für die Fachaufsicht in den Bereichen Vertriebene/Spätaussiedler zuständig. Darüber hinaus ist dieses Referat für die Durchführung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes und die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsmaßnahmen zuständig. Immerhin nimmt NRW nach dem gesetzlich festgelegten Schlüssel 22% des bundesweit festgelegten Kontingents von jährlich 220.000 Spätaussiedlern also etwa 50.000 Personen auf. Ganz unberücksichtigt bleibt in der Stellungnahme des Gutachterdienstes, daß im Referat II C 1 u.a. ganz neue Aufgaben angefallen sind, wie z.B. die Durchführung des erst in diesem Jahr in Kraft getretenen 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes. Gerade die Ausführung eines solchen neuen Gesetzes erfordert zusätzlich organisatorische Maßnahmen und die Klärung einer Reihe von Grundsatzfragen im Wege

der Fachaufsicht, die eben nicht, wie vom Gutachterdienst vorgeschlagen, in der Gruppe I C nach Art eines Justitiariats wahrgenommen werden können. Eine Verlegung in diese Gruppe I C würde deshalb den notwendigen Funktionszusammenhang mit wesentlichen Aufgaben der Gruppe II C zerstören.

Verkannt werden auch die Aufgaben des Referats II C 2 (Schulische, berufliche und soziale Eingliederung), bei denen es schwergewichtig gerade nicht um arbeitsmarktpolitische Maßnahmen geht. Im Mittelpunkt stehen

- Intensivsprachkurse Deutsch für nicht jugendliche Aussiedler,
- Schulbegleitende und außerschulische Fördermaßnahmen,
- Sicherstellung von Förderschulinternatsausbildung,
- soziale Beratung und Betreuung,
- gesellschaftliche Integration.

Eine so wichtige Integrationsaufgabe wäre in der Gruppe III C (Arbeitsmarkt, berufliche Bildung und berufliche Rehabilitation Behinderter) systemwidrig untergebracht und von der Wichtigkeit her nicht gebührend berücksichtigt, umsomehr als dem Land in der Arbeitsmarktpolitik für Aussiedler keine originären Zuständigkeiten mehr obliegen.

Nicht richtig eingeschätzt wird auch die Tätigkeit des Referats II C 3 (Förderung der deutschen Kultur der früheren deutschen Ostgebiete und Vertreibungsgebiete, Patenschaften, Beiräte). Dieses Referat erfüllt den gesetzlichen Auftrag des § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG), "das Kulturgut der Vertreibungsgebiete im Bewußtsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten... sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern". Unbestritten gehören auch Spätaussiedler zum hier genannten Personenkreis.

Die Kulturpflege nach § 96 BVFG ist also sowohl regional (auf Gebiete außerhalb NRW) als auch personal spezialisiert. Auch in ihrer Struktur (Institutionen, Personen, Organisationen) ist sie kaum mit der allgemeinen Kulturpflege verknüpft. Im Bereich des Kultusministers würde sie daher allenfalls eine Nebenrolle spielen, während sie im Bereich der Aussiedlerpolitik und in der

Betreuung der deutschen Minderheiten in den osteuropäischen Ländern eine wichtige Mittlerfunktion hat.

Die Kulturpflege nach § 96 BVFG ist in dreifacher Weise mit der Aussiedlerpolitik verbunden:

1. Die vom Kabinett beschlossene Neuorientierung der Förderung mit dem Vorrang grenzüberschreitender Maßnahmen soll Bleibe- anreize für potentielle Aussiedler in den Herkunftsgebieten schaffen.
2. Bei der grenzüberschreitenden Arbeit sollen Aussiedler beratend und vermittelnd zu den Herkunftsregionen tätig werden.
3. Die im Inland betriebene, auf die Heimatregionen bezogene Kulturförderung bietet Aussiedlern Identifikations- und Integrationshilfen.

Die Kulturförderung des Referates II C 3 ergänzt also die dem MAGS obliegende Aufgabe der sozialen und wirtschaftlichen Integration der Aussiedler.

Der größere verbliebene Teil des Referats II C 4 (Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern und sonstigen Zuwanderern) ist nach wie vor aktuell; lediglich die Unterbringung der Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge ist auf den Innenminister übergegangen. Dieses Referat wird sich künftig in verstärktem Maße der Fachaufsicht über die Landesstelle Unna-Massen widmen müssen, die künftige Unterbringungskonzeption dieser Landeseinrichtung weiter entwickeln und die Abarbeitung der erheblichen Rückstände, die infolge des viele zusätzliche Kräfte gebundenen Asylbewerberzustroms entstanden sind, zu überwachen haben. Ein weiterer Hauptschwerpunkt der Tätigkeit im Referat II C 4 liegt in der Investitionsförderung und Betriebskostenerstattung für ca. 108.000 staatlich anerkannte Unterbringungsplätze allein für Aussiedler. Die in diesem Referat anfallenden Aufgaben von erheblichem Gewicht sind vom Gutachterdienst überhaupt nicht gewürdigt worden.

II.

Ist die Stellungnahme des Gutachterdienstes schon von der Sachverhaltsdarlegung und Schlußfolgerung verfehlt, so bleibt völlig außer acht, daß es dem MAGS nicht darum geht, die Gruppe II C in ihrem bisherigen Bestand erhalten zu wissen; die Gruppe II C ist vielmehr inzwischen neu strukturiert und um wesentliche Zuständigkeiten ergänzt worden. Diese Gruppe ist unter der Überschrift "Integration und Zuwanderung" um das wichtige Aufgabengebiet "Ausländerintegration, Soziale Maßnahmen" erweitert worden. Sie hat darüber hinaus zusätzlich ein Querschnittsreferat erhalten, das sich mit Grundsatzfragen der Integration/Zuwanderung zu befassen hat und dabei die beiden beim MAGS verbliebenen Bereiche Aussiedler und Ausländer mit Dauerbleiberechten konzeptionell zusammenführt. Die Gruppe II C besteht insoweit aus 6 Referaten (vgl. anliegendes Schaubild). Es bedarf keiner weiteren Darlegungen darüber, daß die originären Aufgaben des Sozialministeriums, nämlich die Integration der Zuwanderer durch die alles überlagernde Dominanz des Asylproblems leider sehr vernachlässigt werden mußte.

Die neu strukturierte Gruppe soll diese Defizite aufarbeiten, und zwar ohne zusätzliches Personal. Von Bedeutung ist insoweit, daß der Ministerpräsident dem MAGS den Auftrag erteilt hat, ein geschlossenes Konzept für die Integration der Zuwanderer vorzulegen.

Das bisher in der Gruppe II B mit den sozialpolitischen Schwerpunkten "Landesaltenplan" und "Hilfe für Behinderte" sachfremd angesiedelte Referat II B 4 "Ausländerintegration, Soziale Maßnahmen" ist mit der vorhandenen personellen Besetzung - obwohl bereits seit Jahren geplant - jetzt in die Gruppe II C eingegliedert worden (II C 6 - neu). Dieser vom Sachzusammenhang gebotene Schritt konnte erst jetzt vollzogen werden, weil aufgrund der bisherigen Arbeitsstrukturierung der Gruppe II C durch

das alles vorherrschende Thema Aussiedler, besonders aber Asyl und die damit verbundene Arbeitskonzentration zu einer Vernachlässigung dieses wichtigen Aufgabenbereichs geführt hätte.

Das von mir angesprochene Querschnittsreferat (II C 1 - neu) für den gesamten Bereich der Integration und Zuwanderung wird mit einer aus einer anderen Abteilung abgezogenen Referatsleiterstelle und einer Sachbearbeiterstelle aus der Gruppe II C ausgestattet.

Die gesamte Neustrukturierung der Gruppe II C kann also ohne Ausweitung des Stellenplans realisiert werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich zum Schluß noch einmal ein Zitat aus der Stellungnahme des Gutachterdienstes aufgreifen, in dem es auf Seite 5 heißt:

"Im Ergebnis führt die Organisationsentscheidung zur Errichtung einer neuen Gruppe im IM. Diese Vermehrung könnte durch den Abbau der Gruppe II C des MAGS ausgeglichen werden."

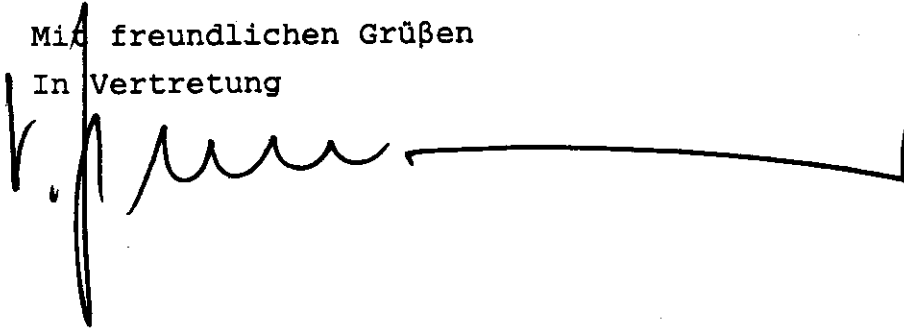
Aufgrund meiner vorausgegangenen Ausführungen wirft der dort gezogene Schluß im Zusammenhang mit der abschließenden Schlußfolgerung im Gutachten die Frage auf, ob der MAGS überhaupt der richtige Adressat für die geforderte Stelleneinsparung sein kann, die aus meiner Sicht ohnehin nur darin bestehen könnte, die Differenz zwischen der im Innenministerium vorhandenen B 2-Stelle und der für die dort neu geschaffene Gruppenleiterfunktion erforderlichen B 4-Stelle auszugleichen.

Abschließend möchte ich betonen, daß es mir fernliegt, die erheblichen Defizite in der Ausländerintegration zu dramatisieren. Ich muß aber darauf hinweisen, daß es für den Sozialminister des

größten Bundeslandes unumgänglich ist, für das originäre Aufgabengebiet der Unterbringung und Integration der Aussiedler sowie den immer mehr in die politische Diskussion rückenden Bereich der Ausländerintegration eine gebündelte Organisationseinheit auf Gruppenebene zur Verfügung zu haben. Andernfalls lassen sich die vielfältigen Probleme fachlich nicht bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

GRUPPE II C (MAGS)

INTEGRATION UND ZUWANDERUNG

Referat 1
Grundsatzfragen der Integration
und Zuwanderung
Ref.-Leiter
Sachbearbeiter* _ _ _ _ _

Referat 2
Schulische, berufliche und soziale
Eingliederung von Spätaussiedlern
und ausländischen Flüchtlingen
Ref. Leiter
2 Sachbearbeiterinnen
Mitarbeiterin

Referat 3
Pflege der deutschen Kultur des Ostens
Ref. Leiter
2 Sachbearbeiter*
Mitarbeiterin

Referat 4
Aufnahme, Betreuung und Verteilung
von Aussiedlern und Zuwanderern
Gruppenleiter
Sachbearbeiter

Referat 5 (1)
Recht der Spätaussiedler, politischen
Häftlinge und Zuwanderer;
Ref.-Leiter
2 Sachbearbeiterinnen
2 Sachbearbeiter

Referat 6
Ausländerintegration, soziale Maßnahmen
Ref.-Leiterin
2 Sachbearbeiter

→ Innenminister
Gemeinschaftsunter-
künfte von Asylbew.
Referentin
Sachbearbeiter

Referat I C 4 (IM)
Aufnahme, Unter-
bringung von ausl.
Flüchtlingen
Ref.-Leiterin
Referentin
2 Sachbearbeiterinnen
Mitarbeiterin

* = Umsetzung
----- = neu